LAND TIROL

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Veterinärwesen (Amtstierarzt)

ATA Dr. Peter Kastlunger

Telefon +43 5242 6931 5970
Fax +43 5242 6931 745825
bh.schwaz@tirol.gv.at

Amtssigniert. SID2024011126755
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

An alle
Gemeinden des Bezirkes Schwaz
per E-Mail
mit der Bitte um ortsübliche Verlautbarung

Bekämpfung der Brucella ovis Infektionen in den Tiroler Schafzuchtbetrieben
Weide- und Versteigerungsbestimmungen 2024

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben
V-TS-7/16-2024
Schwaz, 15.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf die Bestimmungen der Brucellose-Verordnung, BGBl. Nr. 391/1995, wird für die Bekämpfung der Brucella ovis - Infektion in den Tiroler Schafzuchtbeständen im Jahre 2024 Folgendes festgelegt:

1. Die Brucella ovis - Infektion der Schafe ist nach den Bestimmungen der Brucellose-Verordnung, BGBl.Nr. 391/1995, eine anzeigepflichtige Tierseuche.
   Diese Verordnung regelt die amtliche Bekämpfung der Brucella ovis - Infektion der Widder.
   Gemäß § 5 der Brucellose - Verordnung sind positive Widder durch Schlachtung oder Kastration von der Zucht auszuschließen.

   Bestände mit positiv reagierenden Tieren sind einer amtlichen Sperre zu unterziehen.

   Die getroffenen veterinärbehördlichen Maßnahmen (Cases, Tötung/Schlachtung/Verendungen, Bestandssperre, usw.) sind entsprechend den geltenden Vorgaben **zeitnah im VIS abzubilden**!

2. Um die Weiterverbreitung der Brucella ovis - Infektion zu verhindern, sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

   a. Auf Versteigerungen dürfen Widder nur aufgetrieben werden, wenn eine im Herbst 2023 oder Frühjahr 2024 durchgeführte Untersuchung aller Widder des Herkunftsbestandes mit freiem Ergebnis vorliegt.

   b. Auf Gemeinschaftsweiden oder -almen dürfen Widder im Alter von über 6 Monaten nur aufgetrieben werden, wenn sie im Herbst 2023 oder Frühjahr 2024 untersucht wurden und

Brucella ovis - frei reagierten. Alle Almbesitzer bzw. Almmeister sind aufgefordert, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu beachten.

c. Allen Schafhaltern wird dringend empfohlen, nur untersuchte Widder aus Brucella ovis – freien Beständen zuzukaufen.

3. Somit sind alle Schafhalter (Herdebuch- und Nichtherdebuchzüchter) aufgefordert, ihre Widder vor dem Weideauftrieb bzw. vor der Alpung auf Brucella ovis untersuchen zu lassen, um bereits untersuchte und für frei erklärte Herden nicht zu gefährden.

Bei Durchführung der Untersuchung bis zum 20.04.2024 werden die Laborkosten aus Landesmitteln getragen. Die Kosten der Blutprobenentnahme sind vom Tierbesitzer zu zahlen (Hofgebühr: € 42,00, zuzüglich € 6,00 je Probe inkl. MWSt.).

Werden die Untersuchungen außerhalb dieses Zeitraumes durchgeführt, sind sowohl die Kosten der Entnahme als auch der Untersuchung des Blutes vom Tierbesitzer zu übernehmen.

Die Tierbesitzer werden ersucht, sich für die Organisation der Untersuchungen mit den zuständigen Tierärzten in Verbindung zu setzen.

4. **Positive Tiere sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Sperrbescheides auszumerzen. Die Ausmerzung wird durch eine Ausmerzprämie von € 100,00 aus Landesmitteln gefördert, wenn eine vom Tierarzt ausgestellte Schlachtbestätigung dem zuständigen Amtstierarzt vorgelegt wird.**

5. **Alle Schafe müssen gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 gekennzeichnet sein.**

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Peter Kastlunger

Angeschlagen am 17.01.2024
Abgenommen am 21.04.2024

Gemeindeamt Uderns Bez. Schwaz/Tirol

BGM.